

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Für die Ladung der eingestellten Fahrzeuge wird die Gebühr per je 1000 kg und Tag mit 0,2 h bemessen, sodass die Gebühr für je 100 kg und Tag 0,02 h beträgt. Ladungsbruchteile unter 100 kg bleiben bei der Gebührenbemessung unberücksichtigt.

§ 10.

Zahlung der Gebühren.

Die Erste k. k. priv. Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft, die Süddeutsche Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft und die Ungarische Fluss- und Seeschiffahrts-Gesellschaft haben für ihre Fahrzeuge die Wintergebühr nach Ablauf der Winterperiode und die eventuell zur Anrechnung gelangende Tagesgebühr nach Ablauf der Schifffahrtsperiode auf Grund der ihnen von der Winterhafen-Verwaltung zugehenden Konsignation bei der k. k. Finanz-Landeskasse in Linz zu erlegen.

Die Schiffsführer sonstiger Schifffahrtsunternehmungen haben die Winter- beziehungsweise Tagesgebühr gleich nach Bekanntgabe der Höhe derselben in dem vorgeschriebenen Ausmasse beim Hafenmeister zu erlegen.

Der Hafenmeister hat den Erhalt der Gebühr zu quittieren, in seinem Register unter Ansetzung einer nach der Reihenfolge der Anmeldung fortlaufenden Zahl vorzumerken und die Gebühren selbst mit Schluss eines jeden Monats mittels einer Konsignation an die k. k. Finanz-Landeskasse in Linz abzuführen.

§ 11.

Gebühren-Begünstigung.

Wenn ein nach dem 15. November gegen Entrichtung der Tagesgebühr eingelaufenes Fahrzeug bei ununterbrochenem Aufenthalte genötigt wird, den Hafen über den Winter zu benutzen, so wird ihm über Begehren die Zahlung der Wintergebühr gestattet und die vom Tage des Einlaufes bis dahin entfallende und gezahlte Tagesgebühr von den Wintergebühren abgerechnet.

§ 12.

Gebührenfreiheit bei Wiedereinlaufen im Winter.

Dagegen hat ein Fahrzeug, welches gegen Erlag der Winterhafengebühr eingelaufen ist und bei eintretender günstiger Witterung wieder ausläuft, keinen Anspruch auf den Rückersatz der erlegten Gebühr.

Entfernt sich ein solches Fahrzeug jedoch während der Ueberwinterungs-Periode aus irgend einem Grunde aus dem Hafen, so kann das nochmalige Einlaufen desselben innerhalb dieser Periode zwar gebührenfrei, aber nur dann stattfinden, wenn zur Wiederaufnahme noch Platz vorhanden ist.

§ 13.

Gebührenfreiheit für spezielle Fälle.

Für die Fahrzeuge der k. und k. Kriegsmarine und der k. und k. Pioniertuppe wird eine Gebühr nicht eingehoben.

Die zur Reparatur auf die Schiffswerft gebrachten Fahrzeuge sind, solange sie sich in Reparatur befinden und nicht zur Ueberwinterung einlaufen, gebührenfrei, jedoch mit der Einschränkung, dass diese Schiffe innerhalb des dem Werftufer entlang laufenden Wasserstreifens von